

Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen

Allgemeines

Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen der Firma Sikoservices GmbH, Hittfelder Kirchweg 12, D – 21220 Seevetal (Verkäufer) mit Vertragspartnern (Käufer).

Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbeziehungen des Käufers werden, selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, deren Geltung wird schriftlich zugestimmt.

Vertragsabschluß

Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und / oder Gewicht bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit diese nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Verkäufer Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Mit der Bestellung erklärt der Käufer verbindlich, den Kaufgegenstand erwerben zu wollen auch dies bedarf der Schriftform.

Der Verkäufer ist berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach Eingang anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch die Auslieferung des Kaufgegenstandes erfolgen.

Bei Bestellungen auf dem elektronischem Wege wird der Eingang der Bestellung unverzüglich bestätigt. Die Eingangsbestätigung stellt jedoch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Eingangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.

Der Vertragsabschluß erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch den Zulieferer des Verkäufers. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht durch den Verkäufer zu vertreten ist, insbesondere bei Vorliegen eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit dem Zulieferer.

Kaufpreis

Sofern nicht anders vereinbart, werden zusätzlich zu dem genannten Netto-Preis alle mit einem Kauf bzw. der Übergabe verbundenen Steuern, gesetzliche Abgaben und sonstige Kosten, z.B. gesetzliche Mehrwertsteuer, vom Käufer getragen.

Sollte der Verkäufer entsprechende Kosten zahlen, ist der Käufer verpflichtet, diese zu erstatten.

Der Gesamtkaufpreis ist mit Abschluß dieses Vertrages sofort fällig, soweit nicht anderslautend vereinbart. Sollte der Käufer den Kaufpreis oder die fällige Mietrate nicht sofort zahlen, so ist der Verkäufer berechtigt, vom Rücktritt ohne Fristsetzung Gebrauch zu machen.

Übergabe

Mit der Übergabe geht das Risiko und die Haftung für das Kaufprojekt auf den Käufer/Mieter über.

Wird auf eine förmliche Übergabe inklusive Protokoll verzichtet, so tritt der Gefahrenübergang gleichwohl ein, sobald ein Kauf/Mietvertrag geschlossen wird.

Eigentumsvorbehalt

Der Verkäufer behält sich das Eigentum an allen Objekten und sonstigen gelieferten Gegenständen bis zur vollständigen Bezahlung des gesamten Kaufpreises und aller sonstigen, auch künftigen Verbindlichkeiten des Käufers aus der Geschäftsverbindung vor. Der Käufer ist verpflichtet, den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufgegenstand pfleglich zu behandeln. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises und der sonstigen Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung weiter veräußern. Der Käufer tritt hiermit seine Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltseigentum an den Verkäufer ab. Der Käufer darf die abgetretenen Forderungen nur selbst einziehen, solange und sofern er gegenüber dem Verkäufer bestehenden Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß und rechtzeitig nachkommt. Der Verkäufer ist berechtigt, den Kaufgegenstand bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug vom Vertrag zurückzutreten und den Kaufgegenstand herauszuverlangen.

Gewährleistung

Werden fabrikneue Objekte verkauft und liegen zwischen Vertragsabschluß und der vorgesehen Leistung mehr als vier Wochen, so tritt der Verkäufer seine Gewährleistungsansprüche gegen die in der Bundesrepublik Deutschland oder auch im Ausland ansässigen Lieferwerke an den Käufer ab. Weitergehende Gewährleistungsansprüche für offene oder verborgene Mängel sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Beim Verkauf gebrauchter Objekte erfolgt der Verkauf auf Basis des tatsächlichen Zustandes unter Ausschluß jeglicher Gewährleistung für offene oder verborgene Mängel. Der Verkäufer versichert, dass ihm derartige Mängel nicht bekannt oder gemeldet sind. Der Käufer übernimmt die Objekte in dem tatsächlichen Zustand. Verkauft wird „wie besichtigt oder hätte besichtigt werden können“.

Soweit der Käufer eine Besichtigung wünscht, hat der Verkäufer ihm dieses zu ermöglichen. Der Käufer muss die Besichtigung in jedem Fall unverzüglich an dem vom Verkäufer benannten Ort vornehmen. § 377 HGB findet auf das Vertragsverhältnis auch Anwendung, wenn der Käufer nicht Vollkaufmann ist.

Nach Um- und Sonderbauten an Containern oder anderen Objekten wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, in dem Leistungsverzeichnisse und ggf. Feststellungen von beiden Vertragspartnern schriftlich festgehalten werden. Mündliche Absprachen sind nichtig.

Für Mängel leistet der Verkäufer zunächst nach dessen Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

Die Parteien sind sich einig, dass die Container oder Kaufobjekte / Mietobjekte für den zwischenstaatlichen Gebrauch bestimmt sind. Der Verkäufer übernimmt daher keine Gewähr dafür, dass frühere oder jetzige öffentlich-rechtliche bzw. Zollbestimmungen in der Bundesrepublik Deutschland oder anderen Ländern eingehalten worden sind. Der Käufer verzichtet auf alle entsprechenden Rechte. Alle mit einem Import der Objekte in die Bundesrepublik Deutschland oder einem Gebrauch im Inland oder einem sonstigen Land verbundenen Kosten trägt der Käufer.

Kaufverträge mit Mietern

Bezieht sich der Kaufvertrag auf Container oder Gegenstände, die im Augenblick des Kaufvertragsabschlusses an den Käufer vermietet sind, so bleibt der Käufer zur Zahlung von Mietzinsen bis zur vollständigen Zahlung des ausstehenden Kaufpreises verpflichtet.

Kennzeichnungsentfernung

Auf Verlangen des Verkäufers ist der Käufer verpflichtet, nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises von den Containern bzw. verkauften Gegenständen alle auf den Geschäftsbetrieb und das Eigentum des Verkäufers hindeutenden Kennzeichen, insbesondere Firmen und Produktionsplaketten, zu entfernen.

Schriftform und Teilnichtigkeit

Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf diese Erfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

Erweisen sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder Teile von Bestimmungen als unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Die unwirksame Vertragsbestimmung ist durch eine dem Willen der Vertragsparteien zulässige Weise zu ersetzen.

Gerichtstand und Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist der Geschäftssitz der Firma Siko-services GmbH. Dasselbe gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stand Oktober 2007